

# COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE SPORTAUSÜBUNG<sup>1</sup>

Stand: 13.12.2021 – Änderungen vorbehalten!

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die mit 11.12.2021 in Kraft tritt, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als SPORTUNION Favoriten sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass SportlerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome<sup>2</sup>

| Häufigste Symptome                                    | Seltenere Symptome                 |
|---|------------------------------------|
| Fieber  | Gliederschmerzen                   |
| Trockener Husten                                      | Halsschmerzen                      |
| Schnupfen   | Kopfschmerzen                      |
| Müdigkeit   | Durchfall                          |
| Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns | Appetitlosigkeit                   |
| Lungenentzündung                                      | Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit |

Jeder am Trainingsbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

<sup>1</sup> Quelle: COVID-19-Öffnungsverordnung

<sup>2</sup> Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

## Verantwortlichkeiten – Sportunion Favoriten

- Alexander Susnik Obmann  
Tel.: 01 603 78 73  
Alfred-Adler-Straße 11/GL 08, 1100 Wien

## Vorgaben laut Verordnung

- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen können, d.h.
  - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 oder
  - ein Nachweis nach §4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
  - Für Kinder von 6 bis 12 Jahren (plus maximal 3 Monate) gelten PCR-Tests 72 Stunden und Antigen-Tests 48 Stunden. Der vollständig geklebte „Ninja-Pass“ gilt auch über das Wochenende.
  - Für Kinder und Jugendliche von 12 bis 15 Jahren gilt die 2,5G-Regel, PCR-Tests gelten 48 Stunden. Der „Ninja-Pass“ gilt nicht als Eintrittstest, jeder PCR-Schultest gilt einzeln für sich.
- **Dieser Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist jedes Mal beim Betreten der Sportstätte mitzuführen und vorzuweisen!**
- Das Mitglied hat
  - ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine **FFP2-Maske** zu tragen und
  - gegenüber Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen **Abstand von mindestens 2 m** einzuhalten. Der Mindestabstand darf unterschritten werden
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
  - Vor- und Familiennamen und
  - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

## 1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Bei Krankheitsgefühl (Husten, Schnupfen, Fieber) kein Zutritt zur Sportstätte.
- Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist nur mit einem gültigen 2-G Nachweis gestattet.
- Für Kinder gilt:
  - Für Kinder von 6 bis 12 Jahren (plus maximal 3 Monate) gelten PCR-Tests 72 Stunden und Antigen-Tests 48 Stunden. Der vollständig geklebte „Ninja-Pass“ gilt auch über das Wochenende.
  - Für Kinder und Jugendliche von 12 bis 15 Jahren gilt die 2,5G-Regel, PCR-Tests gelten 48 Stunden. Der „Ninja-Pass“ gilt nicht als Eintrittstest, jeder PCR-Schultest gilt einzeln für sich.
- Beim Betreten und beim Aufenthalt in der Sportstätte gilt der Mindestabstand von 2m
- Das Tragen einer FFP2 Maske ist verpflichtend mit Ausnahme der Dauer der Sportausübung.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach jedem Training. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.
- Nach Möglichkeit eigene Matte und Trainingsgeräte (Hanteln, etc.) mitnehmen.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von BetreuerIn als auch von TurnerIn eine FFP2-Maske zu tragen.
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Pünktliches Erscheinen zur Sparteinheit wird erbeten.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.
- Den Anweisungen unserer Trainerinnen und Trainer ist unbedingt Folge zu leisten!
- Bei Nichteinhaltung der Maßnahmen können die Trainerinnen und Trainer einen Platzverweis aussprechen.
- Nach der Einheit sind alle zur Verfügung gestellten Geräte zu desinfizieren!
- Nach der Einheit ist die Sportstätte so schnell wie möglich zu Verlassen.
- Zur Minimierung des Infektionsrisikos ist ein datenschutzkonformes Erfassen von Anwesenheiten, zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, im Rahmen von Trainingseinheiten zu führen.

## 2. Vorgaben für die Sportstätte

- Abseits der Sportausübung gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 2m gegenüber Haushaltsfremden Personen auf der gesamten Sportstätte.
- Am Ein-/Ausgang, im Trainingsbereich sowie in den WC-Anlagen der Sportstätte sind ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. Das Verbleiben in den Gängen ist untersagt!
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
- Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen. Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen zu achten.
- Stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen, etc.) sollen auch während der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen gereinigt werden.

## 3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen regelmäßig desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Es sollen Möglichkeit zur Händedesinfektion geschaffen werden (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (Matten, Hantel etc.) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

## 4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen. Beim Auftreten eines Verdachtsfalls müssen folgende Punkte unbedingt eingehalten werden:

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

## 5. Regelung betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Für SportlerInnen, BetreuerInnen stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung.
- Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 2m-Mindestabstands sowie die bereits beschriebenen Punkte.
- WC-Anlagen werden im Regelbetrieb einmal täglich gereinigt und desinfiziert.

## 6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein.

Es ist ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Zur Fortführung des Trainingsbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen. Sämtliche SportlerInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Verhaltensregeln auf und abseits der Sportanlage
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Schulung in Bezug auf Hygienemaßnahmen